

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Walter Steiger

GZ: A 8-19179/2011-9

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
 Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

Betreff:

Wasserversorgungsanlage Herz-Jesu-Viertel II, BA 210
 Annahme des Förderungsvertrages
 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung
 für eine Förderung in der Höhe von € 15.400,00

BerichterstatteIn: *OR Nöbe*

Graz, am 21.09.2017

Die Fachabteilung 14 „Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit“ des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat mit Schreiben vom 03.08.2017 folgenden Vertrag übermittelt:

Bau- abschnitt	GZ-Land ABT14- 34Ga	Gesamtkosten laut PG	Summe der beantragten Landesförderung	bisher überwiesen	Summe im Fördervertrag
210	107-2017	220.000,00	22.000,00	0,00	15.400,00

Die genauen, jeweils identischen Vertragsbedingungen gehen aus dem beiliegenden Förderungsvertrag hervor.

Im Sinne des vorstehenden Berichtes stellt der Finanz-, Beteiligungs-, Immobilien-, sowie Wirtschafts-, und Tourismusausschuss den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß §45 Abs 2 Zif 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 45/2016 beschließen:

Die Stadt Graz nimmt den folgenden Förderungsvertrag

Bau- abschnitt	GZ-Land ABT14- 34Ga	Gesamtkosten laut PG	Summe der beantragten Landesförderung	bisher überwiesen	Summe im Fördervertrag
210	107-2017	220.000,00	22.000,00	0,00	15.400,00

des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, vertreten durch die Fachabteilung 14 „Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit“ vorbehaltlos an.

Der Förderungsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Bearbeiter:

Walter Steiger
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand:

FD Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent:

StR Dr. Günter Riegler
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am: *21.9.2017*

Die Schriftführerin:

Singmann

Der/Die Vorsitzende:

H6

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentl.	<input type="checkbox"/> nicht öffentl.	Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von	GemeinderätInnen			
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen)	angenommen.		
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am <i>21/9/17</i>		Der / Die Schriftführerin: <i>[Signature]</i>	

	Signiert von	Steiger Walter
	Zertifikat	CN=Steiger Walter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-09-08T11:24:22+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-09-11T16:46:12+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-09-13T13:53:00+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



GZ: ABT14-34Ga107

Subventionsnehmeridentifikationscode - SNIC:

Vorläufiger Förderungsvertrag

Kommunale Bauvorhaben

Abgeschlossen zwischen Land Steiermark, p. A. Abteilung 14 - Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Waringergasse 43, 8010 Graz,

als Förderungsgeber und

Name:	Stadt Graz Finanz- u. Vermögensdirektion
Adresse:	Rathaus, 8010 Graz
Konto Nr.:	AT26 1400 0862 1006 1039

als Förderungsnehmer

I.

Förderungsgewährung:

- Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zwecke der Errichtung und/oder Sanierung einer kommunalen Wasserversorgungsanlage gemäß Punkt 2. eine Förderung in der Höhe von

€	15.400,--
in Worten:	fünfzehntausendvierhundert

gewährt.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch beide Vertragspartner auf das vom Förderungsnehmer bekannt gegebene Konto.

Die Auszahlung des 1. Finanzierungszuschusses (Startrate) setzt die Vorlage des 1. Landesrechnungsnachweises gemäß Punkt 3a) voraus. Die Auszahlung des 2. Finanzierungszuschusses (Restrate) erfolgt ehestmöglich nach der förderungstechnischen Kollaudierung (amtliche Endüberprüfung). Die Ermittlung der Höhe der Förderung erfolgte vorerst auf Basis der dem Antrag zu Grunde liegenden Einreichunterlagen.

Das endgültige Ausmaß der Förderung wird auf Basis der tatsächlichen förderungsfähigen Kosten im Zuge der Kollaudierung festgestellt und in einem abschließenden Förderungsvertrag festgelegt.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

Stadtsenats- bzw. Ausschussantrag
wurde in der heutigen öffentlichen
nicht-öffentlichen - Eni.-Sitzung
einstimmig angenommen
Graz, am 21/9/17
Der Schriftführer

2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend genannten Projektes gewährt. Die Realisierung dieses Projektes liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

a) Darstellung des Projektes:

Errichtung und/oder Sanierung der kommunalen Wasserversorgungsanlage

Bauvorhaben	Graz, StG, 210
-------------	----------------

Die förderungsfähigen Anlagenteile werden gemäß den „Förderungsrichtlinien Wasserversorgung - Richtlinien für die Durchführung der Förderung von Maßnahmen der Wasserversorgung für das Bundesland Steiermark“, 2011 i.d.g.F. festgelegt.

b) Darstellung der Kosten des Projektes:

Projektkosten (gem. Ansuchen um Landesförderung) €	220.000,--	ohne USt.
--	------------	-----------

3. Dem Förderungsgeber werden folgende Nachweise (Indikatoren) vorgelegt:

- a) • Rechnungsnachweise mit Rechnungszusammenstellung
- Projekts- und Kostenverfolgung zum jeweiligen Rechnungsnachweis gemäß Formblatt der Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft

Die Auszahlung des 1. Finanzierungszuschusses setzt die Vorlage eines Rechnungsnachweises voraus.

- b) • Endabrechnung für Wasserversorgungsanlagen WVA EA (Bundesformular 3-fach)
- Technisches Datenerfassungsblatt WVA EA (Bundesformular 3-fach)
 - Katalog Wasserversorgungsanlagen (mit Gegenüberstellung beantragt/ ausgeführt) (Bundesformular 3-fach)
 - Schlussrechnungsnachweis (Bundesformular 3-fach)
 - Rechnungszusammenstellung (Liste aller Rechnungen mit Angabe des Rechnungslegers, des Rechnungsdatums, des ausbezahlten Betrages ohne USt.), (Bundesformular 3-fach in Schriftform und 1-fach in elektronischer Form)
 - Originalrechnungen und Zahlungsbelege
 - Aufstellung zulässiger Eigenleistungen (1-fach falls zutreffend)
 - Angebotsvergleich der ersten drei Bieter (1-fach falls zutreffend)
 - Kollaudierungsbericht (3-fach)
 - Übersichtslageplan (i.d.R. im M = 1:5.000, 3-fach)
 - Ausführungsplan (3-fach)
 - Wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid in Kopie (1-fach falls erforderlich)
 - Allfällige andere Genehmigungen in Kopie (1-fach falls erforderlich)
 - Kosten- und Leistungsrechnung des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres (per e-mail)
 - Aufstellung aller anderen vom Förderungsnehmer beantragten oder dem Förderungsnehmer gewährten Förderungen von öffentlichen oder privaten Stellen. Die Aufstellung hat dabei alle bis zum Zeitpunkt der förderungstechnischen Kollaudierung beantragten und gewährten Förderungen zu umfassen.

[Wenn der Förderungsnehmer eine Gemeinde oder ein Wasserverband ist, entfällt diese Aufstellung]

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

II.

Bedingungen und Nebenverpflichtungen:

- A) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,
1. die Nachweise gemäß Punkt I.3. für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Kollaudierung (Datum der Kollaudierung) der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
 2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
 3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
 4. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
 5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen;
 6. dem Förderungsgeber während der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des geförderten Bauvorhabens (das sind 33 Jahre gerechnet ab der förderungstechnischen Kollaudierung), Änderungen gemäß Punkt II.A)5. schriftlich zu melden und bei Veräußerung oder Eigentumsübertragung (entgeltlich oder unentgeltlich) schriftlich zu melden und die Zustimmung hierfür einzuholen.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schlichter:

- B)1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
- a) der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
 - b) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
2. Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart,
- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
 - dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
3. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. und 2. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das von der zuständigen Abteilung bekanntgegebene Konto, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.

C) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hiedurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und –nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Pkt 1. im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b) für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name des Förderungsnehmers oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche beim Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsnehmer erhält eine Kopie. Nur auf Wunsch des Förderungsnehmers wird vom Förderungsgeber diese Kopie auf Kosten des Förderungsnehmers mit einer Beglaubigung ausgestattet. Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am 03. August 2017

Graz, am

Der Förderungsgeber:

Der Förderungsnehmer:

Für das Land Steiermark

Der Abteilungsleiter

.....
(Dipl.-Ing. Johann WIEDNER)

.....
(Stadt Graz)

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 